

ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

32. Flächennutzungsplanänderung „Hinter Dilia“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

Februar 2026

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



T. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 24-164

INHALT

1	KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E. V.....	1
1.1	Eingabe vom 06.11.2024	1
1.1.1	Emissionen eines landwirtschaftlichen Betriebs	1
1.1.2	Vollmachtsurkunde.....	3

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E. V.		
1.1 Eingabe vom 06.11.2024		
1.1.1 Emissionen eines landwirtschaftlichen Betriebs		
<p>unter Hinweis auf die beigefügte Vollmachtsurkunde zeigen wir die Interessenvertretung des Landwirts ██████████ an.</p> <p>██████████ Eigentümer und Bewirtschafter eines unter der angegebenen Anschrift gelegenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Der Betrieb umfasst etwa 95 Hektar Betriebsfläche, davon 21 Hektar Grünland und 74 Hektar Ackerland. Schwerpunkte des Betriebes sind die Milchwirtschaft sowie der Ackerbau. Im Betrieb dürfen laut Baugenehmigung 171 Großvieheinheiten gehalten werden, wobei die augenblickliche Belegung 147 Milchkühe beträgt.</p> <p>Konkret beabsichtigt und bereits in Planung ist, dass der Betrieb die Siloplatzen ertüchtigen und zum Auffangen der Sickersäfte ein Güllebehältnis errichten wird.</p> <p>Zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant mit der Nr. N 32 sowie insbesondere der geplanten Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Selfkant Nr. 60 wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ██████████ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass den Belangen des etwa 300 Meter vom geplanten Baugebiet entfernt gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes in angemessener Weise Rechnung getragen wird.</p> <p>██████████ hegt daher die Befürchtung, dass die Ausweisung und spätere Errichtung eines Baugebietes in der Nähe seines Betriebs dazu führen</p>	<p>Für das geplante Wohngebiet wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch das Fachbüro ANECO erstellt, um die Auswirkungen des ca. 300 m südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs Wilms (Milchwirtschaft mit 171 Großvieheinheiten) auf die Geruchssituation zu bewerten. Grundlage der Berechnungen sind die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 sowie eine konservative Annahme, wonach Stallungen ganzjährig emittieren und sämtliche Fahrsilos im Anschnitt stehen. Zudem wurden der geplante Güllehochbehälter (mit emissionsminderndem Folienzeltdach), der Festmistplatz sowie sieben Fahrsilos berücksichtigt.</p> <p>Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten mit dem Prognosemodell AUSTAL gemäß TA Luft, Anhang 7. Maßstab für die Bewertung sind die relativen Geruchshäufigkeiten („Geruchsstunden“) und die belastungsrelevanten Kenngrößen (IGb). Für Wohn- und Mischgebiete gilt ein Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresstunden).</p> <p>Die Berechnungen ergaben maximal 0,09 (9 %) relative Geruchshäufigkeit im Plangebiet. Damit wird der zulässige Grenzwert vollumfänglich eingehalten, sodass keine erhebliche Geruchsbelastung für das geplante Wohngebiet zu erwarten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>wird, dass der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Immissionen nicht oder nur eingeschränkt fortgeführt werden kann.</p> <p>Auch wenn in der Vergangenheit bereits Wohnhäuser in der Nachbarschaft des Betriebes errichtet wurden, wird die Situation durch die Errichtung weiterer Wohnhäuser mit oftmals immer kritischer gegenüber der Landwirtschaft eingestellten Bewohnern erheblich verschärft. Erfahrungsgemäß sind gerade Zugezogene nicht bereit, die selbst für dörfliche Bereiche üblichen Belastungen durch landwirtschaftliche Gerüche oder Geräusche hinzunehmen.</p> <p>Insofern ist die beabsichtigte Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) einer besonders kritischen Betrachtungsweise zu unterziehen.</p> <p>█ können daher im Zuge der an den Betrieb heranrückenden Wohnbebauung, anknüpfend an die Grundsätze zum Gebot der Rücksichtnahme, möglicherweise Abwehrrechte zustehen.</p> <p>Wir bitten daher in diesem Zusammenhang, die vom Betrieb ausgehenden Immissionen durch ein Geruchsmissionsgutachten ermitteln zu lassen und die sich hieraus ergebenden Immissionen sodann bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Hinzuweisen ist noch darauf, dass der Betrieb in Windrichtung des geplanten Neubaugebietes liegen und dort auch wahrnehmbar sein wird.</p> <p>Zudem geben wir zu bedenken, dass entlang des geplanten Wohngebietes betriebsnahe Weiden gelegen sind, auf denen die Kühe von Mai bis Oktober in etwa 6 Metern Entfernung grasen werden.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.2 Vollmachtsurkunde		
-	Der Stellungnahme wurde eine Vollmachtsurkunde im Anhang beigefügt, die aufgrund des Datenschutzes nicht in der Abwägungstabelle abgebildet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.